Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8273

25. 10. 90

Sachgebiet 340

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/7903 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), gilt bis zum 31. Dezember 1990. Um über den 31. Dezember 1990 hinaus die weiterhin notwendige Entlastung der Gerichte sicherzustellen, bedarf es einer Verlängerung dieses Gesetzes, zumal auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Eingänge zu rechnen ist.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wird für die Gerichte in der Finanzgerichtsbarkeit über den 31. Dezember 1990 hinaus bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Für die Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG) — Drucksache 11/7030 — enthalten.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7903 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Hüsch**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit
— Drucksache 11/7903 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch *Gesetz* vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes** vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:
	„Artikel 1 Geltungsdauer
	Bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Verfahren vor den Gerichten in der Finanzgerichtsbarkeit die Vorschriften des Artikels 3 dieses Gesetzes."
In Artikel *1 und in* Artikel 5 Abs. *1 und* 2 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.	**2.** In Artikel **5 Abs.** 2 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.
Artikel 2	**Artikel 2**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	entfällt
Artikel *3*	**Artikel 2**
Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hüsch und Wiefelspütz

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 11/7903 — in seiner 226. Sitzung vom 20. September 1990 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß und Finanzausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung und 97. Sitzung am 19. September 1990 und am 10. Oktober 1990 beraten und einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/7903 —, vorbehaltlich der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse, empfohlen.

Der Innenausschuß und der Finanzausschuß haben in ihren Sitzungen am 24. Oktober 1990 einstimmig — im Innenausschuß bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, im Finanzausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 — vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß das bis zum 31. Dezember 1990 befristete Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für die Gerichte in der Finanzgerichtsbarkeit um weitere zwei Jahre verlängert werden solle, da die Zahl der Eingänge bisher nicht abgenommen habe und vielmehr noch mit einem weiteren Anstieg zu rechnen sei. Die Entlastung der Gerichte in der Finanzgerichtsbarkeit habe bisher nicht im Zusammenhang mit einer Novellierung der Prozeßordnung erreicht werden können, da der Entwurf zur Novellierung der Finanzgerichtsordnung bisher nicht habe abschließend beraten werden können und deshalb eine Überführung der Regelungen des Entlastungsgesetzes in Dauerrecht nicht möglich gewesen sei.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Verlängerung der Regelungen zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ebenfalls im Entwurf der Koalitionsfraktionen enthalten waren, hat der Rechtsausschuß die Streichung empfohlen. Diese Empfehlung folgt daraus, daß der Rechtsausschuß auch dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG) — Drucksache 11/7030 — abschließend beraten und seine Annahme vorgeschlagen hat. Dieser Gesetzentwurf sieht dauerhafte Regelungen zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und soll ebenfalls am 1. Januar 1991 in Kraft treten, so daß sich insoweit eine Verlängerung der Entlastungsregelungen erübrigt.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Hüsch **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333